

Satzung der Tischtennisfreunde Oberkirch e.V.

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr

Die am 22.11.1969 gegründeten "Tischtennisfreunde Oberkirch" haben ihren Sitz in Oberkirch, sie sind im Vereinsregister eingetragen und führen den Zusatz e.V.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist mit dem Kalenderjahr identisch.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

Der Verein bezweckt ausschließlich und unmittelbar die Förderung der Allgemeinheit durch die planmäßige Pflege des Tischtennissports und damit die körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder. Jede Betätigung auf parteipolitischem, wirtschaftlichem und konfessionellem Gebiet ist ausgeschlossen. Berufssportliche Bestrebungen sind mit den Grundsätzen des Vereins unvereinbar.

Der Verein erstrebt keinerlei Gewinn. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten in Ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Beim Ausscheiden eines Mitglieds oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins dürfen Mitglieder nicht mehr als ihr etwa gewährtes Darlehen und den Wert etwa geleisteter Sacheinlagen zurückerhalten.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- a) aktive Mitglieder
- b) passive Mitglieder
- c) Ehrenmitglieder

§ 4 Aufnahme in den Verein

Jede natürliche und juristische Person kann als Mitglied aufgenommen werden. Der Vorstand behält sich jedoch das Recht der Ablehnung vor, sofern eine Schädigung des Vereins vorliegt.

Das Aufnahmeformular muß eigenhändig unterschrieben sein.

Zur Aufnahme Minderjähriger ist die Zustimmung des Erziehungsberechtigten oder des Vormundes erforderlich. Die Unterschrift dieser Person stellt diese Zustimmungserklärung dar.

Ehrenmitglieder ernennt der Vorstand.

§ 5 Rechte und Pflichten

Alle Mitglieder sofern sie das 16. Lebensjahr vollendet haben, besitzen unbeschränktes Stimmrecht; sie können sofern sie das 18. Lebensjahr vollendet haben, zu allen Ämtern gewählt werden.

Alle Mitglieder unterliegen der Satzung des Vereins und verpflichten sich nach erfolgter Aufnahme zur Erfüllung aller Verpflichtungen aus dieser Mitgliedschaft.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Tod
- b) Austritt aus dem Verein
- c) Ausschluß aus dem Verein

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand und wird mit Ende des jeweiligen Kalenderjahres rechtswirksam. Austritte müssen eigenhändig unterschrieben und drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres schriftlich bei der Vereinsanschrift eingegangen sein.

Mitglieder die vorsätzlich und beharrlich den Zwecken des Vereins zuwiderhandeln, können auf Beschluß der Vorstands ausgeschlossen werden.

Mit dem Austritt oder dem Ausschluß eines Mitgliedes erlöschen seine sämtlichen Rechte an dem Verein und dessen Vereinsvermögen. Das Mitglied ist jedoch dem Verein gegenüber für alle seine Verpflichtungen haftbar. Sämtliches Vereinseigentum ist zurückzugeben.

§ 7 Beiträge

Die Höhe der Beiträge wird vom Vorstand nach den wirtschaftlichen Erfordernissen vorgeschlagen und durch einfache Mehrheit der Generalversammlung beschlossen.

Der Jahresbeitrag ist jährlich im voraus zu zahlen. Bei Beitragsrückständen ergeht eine schriftliche Mahnung.

Entstehende Kosten gehen zu Lasten des Mitglieds.

Für Schüler und Jugendliche kann ein geringerer Beitrag festgesetzt werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

In Härtefällen, wie z.B. bei Wehrpflichtigen, Studenten oder bei Arbeitslosigkeit kann auf Antrag die Zahlung der Beiträge durch den Vorstand gestundet oder erlassen werden.

Berechnungsgrundlage für den Beitrag ist das Alter bei Beitragsfähigkeit. Vermögensrechtliche Ansprüche können beim Austritt oder Ausschluß aus dem Verein an diesen aufgrund der gezahlten Beiträge nicht geltend gemacht werden.

§ 8 Strafen

Strafen, die dem Verein durch das unentschuldigte Fernbleiben von Mitgliedern an sportlichen Veranstaltungen entstehen, können auf das jeweilige Mitglied umgelegt werden. Entschuldigungen sind nur wirksam, wenn sie dem Vorstand oder Mannschaftsführer mitgeteilt werden.

§ 9 Vermögen

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen, das aus Barvermögen und Inventar besteht. Überschüsse aus allen Veranstaltungen gehören dem Vereinsvermögen. Über die Verwendung entscheidet das Vorstandsteam.

§ 10 Organe des Vereins

- a) die Generalversammlung
- b) der Vereinsvorstand
- c) die Mitgliederversammlung

§ 11 Vereinsvorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus 4 Mitgliedern, nämlich:

Vorstand	Sport
Vorstand	Jugend
Vorstand	Finanzen
Vorstand	Verwaltung

Nach außen wird der Verein durch jeweils zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertreten.
Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Für Beschlüsse reicht die einfache Mehrheit. Sämtliche Mitglieder des Vorstand sind ehrenamtlich tätig.

zum erweiterten Vorstand gehören noch folgende Mitglieder:

- **Gerätewart**
- **Kulturwart**
- **zwei Beisitzer**

Zusätzlich können auf Vorschlag der Mitgliederversammlung oder des Vorstands noch folgende Bereiche besetzt werden:

- **Schüler- / Jugendvertreter**
- **Leiter der Hobbygruppe**
- **Damenwart**

Diese Mitglieder können bei Bedarf an den Vorstandssitzungen teilnehmen, haben jedoch kein Stimmrecht.

§ 12 Aufgaben der Vorstandmitglieder

Alle Vorstandmitglieder sind verpflichtet und mitverantwortlich für die Verwirklichung der Ziele und Aufgaben der Tischtennisfreunde Oberkirch e.V.
Die Aufgaben sind im einzelnen:

Das Vorstandsteam:

ist für die Führung des Vereins verantwortlich. Es vertritt den Verein nach innen und außen, beruft und leitet die Sitzungen und Versammlungen.

Der Vorstand Sport:

koordiniert den sportlichen Ablauf von Herren-, Damen-, Jugend- und Schülermannschaften. Er ist verantwortlich für die Aufstellung und Meldung der Mannschaften und den Schriftverkehr, der die Spieldurchführung angeht.

Der Vorstand Jugend:

unterstützt den Vorstand Sport bei der Erfüllung seiner Aufgaben und sorgt für die spielerische Einführung der Jüngsten in den Tischtennisport.

Der Vorstand Finanzen:

verwaltet die Kasse und stellt den Jahresabschluß und den Haushaltsplan auf. Die Kasse wird von zwei Prüfern unter Vorlage der Bücher und Belege geprüft.

Der Vorstand Verwaltung:

führt die laufenden Vereinsgeschäfte im Auftrag des Vorstands, er führt den allgemeinen Schriftwechsel des Vereins, fertigt Protokolle und Einladungen, führt die Mitgliederkartei und das Vereinsarchiv, schreibt die Vereinschronik.

Der Gerätewart:

ist verantwortlich für die Instandhaltung der Geräte und schlägt nötige Neuanschaffungen vor.

Der Kulturwart:

ist Ansprechpartner und verantwortlich für die Durchführung von außersportlichen Veranstaltungen sowie das Sponsoring.

Die Beisitzer:

Nehmen an den Vorstandssitzungen teil und sollen die anderen Vorstandsmitglieder bei ihren Aufgaben unterstützen.

§ 13 Vorstandswahl

Die Wahl des Vorstandsmitglieder und etwaiger Ausschüsse erfolgt für eine Amtszeit von 2 Jahren. Abwechselnd im jährlichen Turnus werden

- a) der Vorstand Finanzen, der Vorstand Jugend, der Gerätewart sowie der Beisitzer
- b) der Vorstand Sport, der Vorstand Verwaltung und der Kulturwart gewählt.

Die Amtszeit der unter b) genannten ist nach der ersten Wahl auf 1 Jahr beschränkt. Für ein während der Amtszeit ausscheidendes Vorstandsmitglied hat sofort eine Neuwahl in der nächsten Mitgliederversammlung stattzufinden.

§ 14 Generalversammlung

Im 2. Quartal eines jeden Jahres soll die ordentliche Generalversammlung der Mitglieder des Vereins stattfinden. Die Einladungen gehen an die Mitglieder durch öffentlichen Aushang in der Sporthalle und durch Bekanntmachung im Amtlichen Verkündblatt der Stadt Oberkirch. Zwischen der Bekanntmachung und der Versammlung muss eine Frist von mindestens einer Woche liegen.

Anträge zur Generalversammlung sind schriftlich zu stellen und müssen eine Woche vor der Versammlung an der Vereinsadresse eingehen.

Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlußfassung der Generalversammlung sind:

- a) der Jahresbericht durch das Vorstandsteam
- b) der Rechenschaftsbericht durch den Vorstand Finanzen und der Bericht der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Neuwahl des Vorstandes gem. § 13 der Satzung
- e) Anträge

Eine Änderung der Satzung kann nur in einer Generalversammlung mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

In dringenden Fällen kann das Vorstandsteam selbst, oder auf Verlangen von mindestens einem Zehntel aller Mitglieder, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Für diese Versammlung genügt es, wenn die öffentliche Bekanntmachung fünf Tage vor dem Termin erfolgt.

Zur Wahl können nur Mitglieder vorgeschlagen werden, die in der betreffenden Versammlung anwesend sind oder deren Einverständnis mit der ihnen zugedachten Wahl vorliegt. Alle Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit; bei Stimmengleichheit gilt die Wahl als abgelehnt.

Die in der Generalversammlung gefaßten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Wahlleiter und Schriftführer zu unterzeichnen. Der Wahlleiter ist zu Beginn der Versammlung durch ein Mitglied des Vorstandsteams zu bestellen.

Die Entlastung des Vorstandes erfolgt in der Generalversammlung durch den Wahlleiter, der den stimmberechtigten Mitgliedern auch die einzelnen Wahlvorschläge unterbreitet. Nach der Entlastung übernimmt das Vorstandsteam wieder den Vorsitz der Generalversammlung.

Bei Wahlen mit mehreren Kandidaten ist eine Abstimmung mit Stimmzetteln erforderlich.

§ 15 Mitgliederversammlung

Je nach Erfordernis finden Mitgliederversammlungen statt, die durch das Vorstandsteam einberufen werden, und in denen das Vorstandsteam wichtige Beschlüsse zur Abstimmung bringen kann. Die Einladungen erfolgen wie gemäß § 14 der Satzung der Generalversammlung.

§ 16 Verbandszugehörigkeit

Der Verband gehört dem "Südbadischen Tischtennisverband" und als solcher dem "Deutschen Tischtennisbund" als Mitglied an. Der Austritt aus demselben kann nur durch Dreiviertelmehrheit einer Generalversammlung beschlossen werden.

§ 17 Haftung

Der Verein haftet für keinerlei Unfälle, insbesondere nicht für solche, die bei sportlichen Veranstaltungen oder auf dem Wege dorthin eintreten und auch nicht für Diebstähle in den Räumen des Vereins.

§ 18 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann jederzeit erfolgen wenn drei Viertel der eingetragenen, stimmberechtigten Mitglieder einen diesbezüglichen Entschluß in einer Mitgliederversammlung fassen bzw. ihr Einverständnis schriftlich erklären.

Nach Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das vorhandene Vereinsvermögen nach Beendigung der Liquidation ausschließlich an den "Sportausschuß der Stadt Oberkirch", sofern das zuständige Finanzamt hierzu seine Einwilligung erteilt und der gemeinnützige Charakter dieser Organisation anerkannt ist.

§ 19 Vergütung des Vereinsvorstands

Die Mitglieder des Vereinsvorstands werden für Ihre Tätigkeit im Rahmen des § 3 Nr. 26a, EStG (Ehrenamtszuschale) honoriert. Voraussetzung für die Auszahlung ist die Teilnahme an mindestens 2/3 der Vorstandssitzungen eines Jahres.

Anhang zur Vereinssatzung TTFO (Jugendsatzung)

Die Jugendabteilung der Tischtennisfreunde Oberkirch vertritt ihre Interessen selbst und verfügt über einen eigenen Etat. Die Vertretung der Jugend und die Verfügung über Gelder wird wie folgt geregelt:

1) Jugendvertretung

Die Jugend des TTF Oberkirch vertritt ihre Interessen selbst. Dies geschieht durch einen oder mehrere Jugendvertreter (pro 20 Jugendliche 1 Vertreter), die von den jugendlichen Vereinsmitgliedern einmal im Jahr gewählt werden. Die Gewählten bilden ein Gremium, das über durchzuführende Veranstaltungen und Projekte außerhalb des normalen Spielbetriebs der Jugend berät und beschließt. Ein Vertreter dieses Jugendausschusses hat einen Sitz im Vorstand ohne Abstimmungsrecht.

2) Wahl des Vertreters

Die Jugendvertreter werden von den jugendlichen Vereinsmitgliedern durch einfache Mehrheit gewählt. Der zu wählende Jugendvertreter muss im Zeitpunkt der Wahl mindestens 16 Jahre und darf höchstens 22 Jahre alt sein. Wählen darf jedes Vereinsmitglied bis zum 18. Lebensjahr. Die Wahl wird durch den Jugendvorstand durchgeführt.

3) Aufgaben der Jugendvertreter

Der Jugendabteilung stehen 15% des Erlöses aus Fahrradbörsen und Schwimmbadzelten zu. Dieser Betrag wird jeweils nach den Veranstaltungen ermittelt und zur Verfügung gestellt, in dem er auf ein eigenes Jugendkonto eingezahlt wird. Nichtverbrauchte Beträge brauchen nicht zurückgezahlt werden.

Von diesem Geld werden besondere Aktionen, Ausflüge oder Veranstaltungen außerhalb des normalen Spielbetriebs, die aber im Interesse des Vereins sind, finanziert. Die Jugend, vertreten durch die gewählten Vertreter, entscheidet in eigener Zuständigkeit über die Verwendung des Geldes.

Der Vorstand muss jedoch vor Ausgabe der Gelder durch den/die Jugendvertreter informiert werden und behält sich, falls notwendig, ein Einspruchsrecht vor.